

Benedictus Levita – Studien –

Das Capitulare Haristallense bei Benedictus Levita
von
Veronika Lukas

Juni 2008

<http://www.benedictus.mgh.de/quellen/quellen.htm>

Veronika Lukas

Das Capitulare Haristallense bei Benedictus Levita

Schon Emil Seckel hat festgestellt, daß Benedictus Levita dieses Kapitular¹ zweimal nahezu vollständig in seine Sammlung aufgenommen hat². Auch über das Verhältnis der beiden Exzerpte zueinander und zum Original hat Seckel seine Gedanken geäußert, denen auch aus heutiger Sicht nicht viel Neues hinzuzufügen ist.

Festzuhalten ist zunächst einmal der Bestand: An zwei Stellen seiner Sammlung, Buch 1, c. 193-206³ und Additio 4, c. 120-141⁴, überliefert Benedikt den Text des möglicherweise frühesten bekannten Kapitulars Karls des Großen⁵, mit nur einer Auslassung in der Additio⁶, etwas selektiver im ersten Buch⁷. Die Kapitelfolge hält sich genau an die aus der sonstigen, zahlreichen handschriftlichen Überlieferung des Kapitulars bekannte, mit der einzigen Ausnahme, daß die Kapitel 7 und 8 vertauscht sind⁸.

Soweit scheinen zunächst keine größeren Schwierigkeiten zu bestehen; kompliziert wird die Angelegenheit freilich, wenn man Benedikts Text im einzelnen mit der MGH-Edition des Kapitulars von Herstal vergleicht. Dann stellt sich nämlich ziemlich schnell heraus, daß Benedikt eine, gelinde gesagt, sehr eigenwillige Version des Kapitulars von Herstal bietet. Und diese Sonderfassung muß offensichtlich schon seine Vorlage dargestellt haben, denn sie liegt sowohl dem Exzerpt in Add. 4 wie dem in Buch 1 zugrunde⁹.

Außerhalb von Benedikts Sammlung ist diese Version des Kapitulars von Herstal nicht greifbar. Gerade für die signifikanten Abweichungen vom gedruckten Normaltext existieren keine handschriftlichen Parallelen¹⁰. Wohl hingegen für den Überlieferungskontext: Auf beide Exzerptreihen Benedikts folgt unmittelbar das bei Boretius als Nr. 21 abgedruckte und so genannte Capitulare episcoporum¹¹ – man wird also davon ausgehen dürfen, daß dies auch in seiner Vorlage der Fall

¹ Capitulare Haristallense 779, MGH Capit. 1 Nr. 20 S. 47-51. Vgl. zusammenfassend Wilfried Hartmann, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien, Paderborn u. a. 1989 (Konziliengeschichte A 6), S. 99-101; Thomas Martin Buck, Admonitio und Praedicatio. Zur religiös-pastoralen Dimension von Kapitularien und kapitulariennahen Texten (507-814), Frankfurt/Main u. a. 1997 (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 9), S. 38-41.

² Vgl. Emil Seckel, Studien zu Benedictus Levita VI, in: NA 31 (1906) S. 59-139, dort S. 91 f.

³ MGH LL 2, 2 S. 55, 53-56, 66.

⁴ MGH LL 2, 2 S. 154, 62-155, 46.

⁵ Das von Baluze und in seiner Nachfolge auch von Boretius auf 769 datierte, als Capitulare primum Karls d. Gr. gezählte Stück, ist in seiner Echtheit umstritten.

⁶ Es fehlt lediglich c. 14 des Kapitulars.

⁷ Dort beginnt das Exzerpt mit c. 7 (das allerdings nach c. 8 eingeordnet ist). C. 14 fehlt ganz, ebenso c. 20. C. 12 des Kapitulars ist, zusammen mit c. 5, nicht in diesen Rahmen aufgenommen, sondern die beiden finden sich später im selben Buch als c. 304 f. (MGH LL 2, 2 S. 63, 67-4).

⁸ Daß c. 22, abweichend von der Edition der MGH, jeweils in zwei Kapitel aufgeteilt ist, stellt keine Eigenart der Version Benedikts dar, sondern begegnet in mehreren voneinander unabhängigen Manuskripten, so Gotha, Forschungsbibliothek, Memb. I 84; Nürnberg, Stadtbibliothek, Cent. V, App. 96; Paris, Bibliothèque Nationale Lat. 4628A; Paris, Bibliothèque Nationale Lat. 4760; Paris, Bibliothèque Nationale Lat. 10758; St. Paul im Lavanttal, Archiv des Benediktinerstiftes 4/1.

⁹ So schon Seckel, Studien VI S. 91.

¹⁰ Auch die Rubriken, die in Benedikts zwei Versionen jeweils unterschiedlich lauten, konnten sonst nicht nachgewiesen werden. Seckel, Studien VI S. 91, weist auf den Codex St. Paul im Lavanttal, Stiftsbibliothek 4/1 (S) hin, in dem ein Großteil der Kapitel rubriziert ist, den er selbst aber nicht einsehen konnte. Diese Rubriken haben aber mit denen Benedikts nichts zu tun, sondern übernehmen meistens schlicht die ersten Worte des jeweiligen Kapitels, die im Capitulare Haristallense oft schon rubrikenähnlich gestaltet sind, vgl. etwa c. 1 *de metropolitans*; c. 3 *de monasteriis* (*monasteria* S); c. 13 *de rebus vero ecclesiarum* (Rubrik in S: *de rebus ecclesiarum*).

¹¹ MGH Capit. 1 S. 52, 6-23, besser in der Edition MGH Conc. 2, 1 S. 108, 19-109, 16: Ben. Lev. c. 1, 207 und Add. 4, 143. Die Datierung ist umstritten und schwankt im wesentlichen zwischen den Jahren 779/780, wofür die Tatsache spricht, daß es fast immer in unmittelbarer Nähe zum Kapitular von Herstal überliefert ist, und den von Fran-

war¹². Nun existiert tatsächlich eine Handschrift, in der das Capitulare episcoporum als Schlußkapitel 25 des Kapitulars von Herstal erscheint: der Codex der Stadtbibliothek Nürnberg, Cent. V App. 96 (N)¹³, der eine Kapitulariensammlung noch aus der Zeit Karls des Großen überliefert¹⁴. Leider beschränken sich die Parallelen zu Benedikts Version auf diese Übereinstimmung, im Text sind abgesehen von ein paar grammatikalischen Verbesserungen, die kein Zeichen von Abhängigkeit sein müssen, kaum Ähnlichkeiten festzustellen. Allenfalls an einigen Stellen, an denen der Text des Nürnberger Codex manifeste Verderbnisse aufweist, bietet Benedikt eine sonst nicht bezeugte Version, die man als Verbesserung der Korruptel interpretieren könnte, aber nicht muß¹⁵. Freilich haben bei weitem nicht alle Verderbnisse, an denen die Nürnberger Handschrift reich ist, auch bei Benedikt Spuren hinterlassen¹⁶. Kurz und gut: Mehr als eine sehr entfernte Verwandtschaft kann zwischen Benedikt und dem Codex N nicht bestehen; die Eigentümlichkeiten in Benedikts Version des Capitulare Haristallense lassen sich nirgendwo anders nachweisen.

Über die Herkunft und erst recht über den Urheber dieser Rezension lassen sich nur Vermutungen anstellen: Seckel schließt die Möglichkeit, daß Benedikt selbst oder einer seiner pseudoisidorischen Fälscherkollegen der Autor ist, nicht aus, hält dies aber eher für unwahrscheinlich, weil er pseudoisidorische Tendenzen in der Überarbeitung vermißt¹⁷. Diese Beobachtung trifft allerdings so strikt nur auf das Exzerpt im ersten Buch zu. Denn wenn in Add. 4, 120 die Suffraganbischöfe im Verhältnis zu ihren Metropolitane statt als *subiecti* wie in der Vorlage nun als *adiutores* erscheinen¹⁸, so ist eine gewisse Übereinstimmung mit Tendenzen und Zielen Pseudoisidors nicht zu leugnen¹⁹. Sogar Seckel selbst widerspricht seiner generellen Beobachtung in betreff auf einen Zusatz, den c. 13 des Kapitulars in Add. 4, 132 erhalten hat, und der denjenigen, die ihre Abgaben an die Kirche nicht entrichten, Verlust ihres *beneficium* androht; dieses solle der geschädigten Kirche zufallen²⁰. Da dieser Zusatz aber in der Parallelrezeption des Kapitulars in c. 1, 198 fehlt,

çois-Louis Ganshof vorgeschlagenen Jahren 792/793 (vgl. Ganshof, Note sur deux capitulaires non datés de Charlemagne, in: *Miscellanea historica in honorem Leonis van der Essen Universitatis Catholicae in oppido Lovaniensi iam annos XXXV professoris*, Brüssel – Paris 1947 [Universiteit te Leuven, Publicaties op het gebied der geschiedenis en der philologie 3, 28] S. 123-133), in denen die Zeitumstände ein wenig besser zu den durch das Kapitular vorausgesetzten Gegebenheiten passen. Letztlich hat aber keine Theorie genügend starke Argumente für sich, um die andere auszuschließen.

¹² Zumal der Text dieses Kapitulars in Benedikts Version dieselben Merkmale aufweist wie der des Capitulare Haristallense: Auch hier tradiert Benedikt eine Version, die sonst nirgends greifbar ist. Die Abweichungen sind weniger stark als in einigen Kapiteln von Herstal; dennoch lassen sich in etwa dieselben Bearbeitungsprinzipien feststellen, wie im folgenden für das Haristallense dargelegt. Deswegen müssen wir auf dieses Kapitular nicht im einzelnen eingehen.

¹³ Diese Feststellung findet sich schon bei Seckel, *Studien VI* S. 93.

¹⁴ Vgl. Hubert Mordek, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse*, München 1995 (MGH Hilfsmittel 15), S. 401.

¹⁵ Vgl. c. 3 *necon* (*nec* N; *similiter* Ben. Lev.) et *monasteria puellarum ordinem sanctum custodiant*; c. 12 *capitula* (fehlt N; *ea* Ben. Lev.) *vero, quae bonae memoriae genitor noster in sua placita constituit et sinodus, conservare volumus*; c. 17 *nemo alterius erbam* (*erbam alterius* N und Ben. Lev. Add. 4, 137) *defensionis tempore tollere* (fehlt N; nach *praesumat* Ben. Lev.) *praesumat*; Capitulare episcoporum *comites vero fortiores libram unam de argento aut valentem* (*valent donet* N; *valente donet in elemosina* BL). Vgl. auch die Varianten c. 6 *ut nulli* (*non* N und Ben. Lev.) *liceat alterius clericum recipere*; Capitulare episcoporum *alteram* (*alia* N und Ben. Lev.) *pro exercitu Francorum*; *si deo* (*domino* N und Ben. Lev.) *placuerit*.

¹⁶ Vgl. etwa c. 4 *ut episcopi de presbiteris ... potestatem habeant secundum canones* (*ad corrigendum* statt *secundum canones* N); c. 16 *nemo* (fehlt N) *in hoc iurare praesumat* (*non praesumat* N); c. 17 *de iterantibus* (*iter agentibus* N); Capitulare episcoporum *et qui redimere voluerit* (*hoc revolverit* statt *redimere voluerit* N).

¹⁷ *Studien VI* S. 91.

¹⁸ Vgl. MGH Capit. 1 S. 47, 24 f.: *de metropolitanis, ut suffraganii episcopi eis secundum canones subiecti sint*, mit Ben. Lev. Add. 4, 120: *de metropolitanis, ut episcopi suffraganei eis adiutores sint*.

¹⁹ Daß es eines der Hauptziele der pseudoisidorischen Fälschungen war, die Bischöfe nicht nur gegenüber der weltlichen Macht, sondern auch gegenüber ihren Metropolitane zu stärken, ist oft wiederholtes Allgemeingut, vgl. grundlegend Emil Seckel, Pseudoisidor, in: *Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche* 16 (1905), S. 265–307, dort S. 279 f. Daß Seckel diese offenbar tendenziöse Textänderung bei Benedikt nicht aufgefallen ist, dürfte damit zu erklären sein, daß er sich im Rahmen seiner Quellenstudien zum ersten Buch der Sammlung vornehmlich mit den Kapiteln des Capitulare Haristallense befaßt haben wird, die auch dort rezipiert sind.

²⁰ Add. 4, 132: *et qui praedicta facere noluerint et spontanea voluntate haec tria* (gemeint sind die zuvor aufgezählten Abgabensätze) *persolvere et precarias accipere citissime distulerint, perdant beneficia, quae habebant; quae tamen ecclesia, unde erant, absque*

läßt sich nicht mit Sicherheit aussagen, ob Benedikt ihn aus seiner Vorlage übernommen oder nicht doch selbst interpoliert hat.

Weitere Eingriffe sachlicher Art sind nicht festzustellen. Die zahlreichen Varianten, durch die sich Benedikts Vorlage, soweit sie aus der Übereinstimmung seiner beiden Exzerptreihen zu rekonstruieren ist, von der gedruckten Fassung des Capitulare Haristallense abhebt, dienen zum größten Teil – und auch das hat schon Seckel festgestellt – einer „Entbarbarisierung des ursprünglichen Textes“²¹. Für eine große Zahl an kleinen grammatikalischen Verbesserungen lassen sich auch in sonstigen Handschriften des Kapitulars Parallelen finden²². Mehrere schwerer wiegende Abweichungen vom Normaltext legen hingegen die Vermutung nahe, dem Bearbeiter habe ein besonders korruptes Exemplar des Textes als Vorlage gedient. So wird in c. 5 aus *ut episcopi de incestuosus hominibus emendandi licentiam habeant* bei Benedikt (1, 304 und Add. 4, 124) *ut episcopi incestuosos homines emendent et magnam diligentiam habeant ex eis*. Hier darf man mit Sicherheit annehmen, daß die Vorlage etwas in der Art von *emendant diligentiam habeant* geboten hat. Ebenso läßt sich c. 13, *et de precariis, ubi modo sunt, renoventur, et ubi non sunt, scribantur, et sit discretio inter precarias de verbo nostro factas et inter eas quae ...* in Ben. Lev. 1, 198 und Add. 4, 132 in verzierter Form wiedererkennen: *et precariae modo renoventur. et ubi non sunt scriptae, fiat discretio inter conventores de verbo nostro*. Deutlich wird hier das Bemühen eines Abschreibers erkennbar, in einen ihm offenbar in nicht verständlicher Form vorliegenden Text einen Sinn zu bringen: *discriptio*, *discriptio* oder etwas ähnliches dürfte er vorgefunden haben; unter einer *discriptio inter precarias* wird sich kaum jemand etwas vorstellen können; die Ersetzung von *precarias* durch *conventores* wird sich also notwendig ergeben haben. Ähnliches dürfte wohl auch für ein paar Fälle gelten, in denen ein eher ungebräuchliches Wort des Kapitulars durch ein geläufigeres ersetzt wurde – ob hierbei Korruptelen in der Vorlage eine Rolle gespielt haben, läßt sich nicht mehr ergründen²³.

So weit ergibt sich aus der textlichen Übereinstimmung der beiden Kapitelreihen bei Benedictus Levita ein ungefähres Bild der Rezension, die ihm als Vorlage gedient hat. Daß beide Exzerptreihen in wesentlichen Punkten dieselben Abweichungen vom sonst überlieferten Text bieten, legt die Vermutung nahe, daß der Sammler das Schriftstück schon in dieser Form vorgefunden hat, kann aber keineswegs als Beweis dafür angesehen werden. Möglich wäre schließlich auch, daß Benedikt seine Vorlage zunächst selbst überarbeitet hat, bevor er sie seiner Sammlung zugrundelegte.

Um dieser Frage nachzugehen, bietet es sich an, die Stellen genauer zu betrachten, an denen die beiden Exzerpte Benedikts voneinander abweichen. Der erste oberflächliche Eindruck ist hier, daß die Version in der Additio den Text der Quelle in wesentlichen Punkten treuer wiedergibt als diejenige in Buch 1²⁴. Allein schon die Tatsache, daß in der Additio nahezu das gesamte Doku-

ullius contradictione vel impedimento in perpetuum sibi vindicet. Seckel, Studien VI S. 91 Anm. 7 will hier ausnahmsweise „pseudoisidorische (benedictische) Tendenzen“ erkennen.

²¹ Studien VI S. 91.

²² Es seien hier nur stellvertretend einige wenige Varianten genannt, die sich bei der Kollation von nur fünf Handschriften (Ivrea, Biblioteca Capitolare XXXIV [I₁]; Nürnberg, Stadtbibliothek, Cent. V App. 96 [N]; Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 10758 [P₂]; Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Pal. lat. 582 [V₁₄]; Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Blankenb. 130 [W]) ergeben haben: c. 5: *infra sua parochia (suam parochiam* Ben. Lev. und V₁₄); c. 11: *per odium aut malo ingenio (malum ingenium* Ben. Lev., I₁ und W; *per malum ingenium* V₁₄); c. 16: *de sacramentis per (pro* Ben. Lev., N, P₂ und V₁₄) *gildonia invicem coniurantibus*; c. 22: *ut pro eodem maior (maius* Ben. Lev. und W) *damnum non crescat*. Ohne handschriftliche Parallelen, aber doch relativ naheliegende grammatische Korrekturen sind etwa Ben. Lev. 1, 196 bzw. Add. 4, 129 *de eo, qui periurium fecerit, ut nullam redemptionem solvat, sed manum perdat* statt c. 10 *de eo, qui periurium fecerit, nullam redemptionem, nisi manum perdat* oder Ben. Lev. c. 1, 203 bzw. Add. 4, 137 *de mancipiis ut non vendantur nisi aut in praesentia episcopi vel comitis* statt c. 19 *de mancipia quae vendunt, ut in praesentia episcopi vel comitis sit*.

²³ C. 11 *punierit* statt *differerit (si per odium aut malo ingenio ... hominem differerit)*; c. 16 *conibentiam* statt *convenentias* (bzw. *convenentiam*) (*quamvis convenentias faciant, nemo in hoc iurare praesumat*); c. 21 *serviat* statt *soniare faciat (misso nostro de sua casa soniare faciat)*. C. 23 *truncetur* statt im Kapitular *abscidatur (de secunda vero culpa nasus ipsius latronis abscidatur)* bringt zwar keine Vereinfachung des Ausdrucks; in nahezu allen verglichenen Handschriften des Kapitulars stand aber *capuletur* bzw. *capulet* anstelle von *abscidatur*. Im Vergleich dazu stellt *truncare* sicher das geläufigere Verbum dar.

²⁴ Genau so, wie es auch in anderen Fällen von Parallelüberlieferung zwischen einer Addition und Teilen eines regulären Buches zu beobachten ist; besonders deutlich bei der Rezeption der Relatio episcoporum von 829, vgl. dazu Veronika Lukas, Philologische Beobachtungen zur Rezeption der Relatio episcoporum von 829 bei Benedictus Le-

ment abgeschrieben ist, während Buch 1 nur eine Auswahl bietet, bezeugt diese Verhältnisse. Sogar die Inskription ist in Additio 4 vollständig wiedergegeben²⁵, während Buch 1 sie nur rudimentär zitiert²⁶. Den Eindruck bestätigt ein Vergleich der beiden Textfassungen. Auch hier entfernt sich Buch 1 weiter von der Vorlage als Additio 4²⁷. In den meisten Fällen handelt es sich bei den Änderungen, wo nicht um offensichtliche Abschreibversehen, um weitere sprachliche oder stilistische Glättungen²⁸. Die Varianten hingegen, durch die sich die Additio 4 sowohl von der sonstigen Überlieferung des Kapitulars als auch vom Buch 1 abhebt, lassen sich fast durchgehend als geringfügige Abschreibfehler interpretieren²⁹.

So weit scheint sich also auch hier zu bestätigen, was schon in anderen Zusammenhängen vermutet wurde: Daß die Additio mehr oder weniger eine Materialsammlung darstellt, Stücke, die sich bei der Sammlertätigkeit Benedikts angehäuften und die er in nahezu unveränderter Form ungeordnet seinen drei Büchern angehängt hat. Bei Stücken, die in die regulären Bücher aufgenommen wurden, hat man dagegen immer mit redaktionellen Eingriffen unterschiedlicher Schwere zu rechnen. Auch in den Fällen, wo Buch 1 und Additio 4 verschiedene Versionen bieten, die aber beide ihrerseits deutlich von der sonstigen Überlieferung abgehoben sind, wäre dann davon auszugehen, daß die Additio im Grunde die Vorlage Benedikts wiedergibt.

In c. 8 des Kapitulars, *ut homicidas aut caeteros reos ..., si ad ecclesiam confugerint, non excusentur neque eis ibidem victus detur*, könnte dies durchaus der Fall sein: Add. 4, 126 bietet eine leicht überarbeitete Version, die die sprachlichen Unebenheiten glättet: *ut homicidae vel ceteri rei ..., si ad ecclesiam confugerint, non excusentur, et si se emendare noluerint, nullus eis victus detur*. Merkwürdig ist allerdings der Zusatz *si se emendare noluerint*, denn das Ziel der Vorschrift, den Asylsuchenden nichts zu essen zu geben, ist ja nicht die Bestrafung ihrer Renitenz, sondern sie sollen gezwungen werden, das Kirchenasyl zu verlassen. Daß dieser Zusatz nun in c. 1, 193 (*ut homicidis vel ceteris reis ..., si ad ecclesiam confugerint, nullus eis victus detur*) fehlt, läßt diese Version zunächst quellennäher erscheinen; dort fehlen freilich auch die vorausgehenden Worte der Quelle, *non excusentur*, und so ist es wahrscheinlicher, daß der Textausfall auf einen Augensprung von *confugerint* zu *noluerint* zurückzuführen ist. Allerdings bleibt es bei dieser Interpretation schwer zu erklären, woher der Dativ *homicidis vel ceteris reis* in diese Version des Satzes kommt, der ja die verkürzte Fassung schon voraussetzt. Möglicherweise kann man aber eine nachträgliche Korrektur Benedikts annehmen, die in den erhaltenen Handschriften keine Spuren hinterlassen hat.

In zwei weiteren Kapiteln, in denen in der Vorlage sprachliche Härten zu bewältigen waren, bieten Buch 1 und Additio 4 jeweils unterschiedliche Verbesserungen. C. 11, *et si per odium aut malo ingenio ... hominem diffecerit, honorem suum perdat*, fehlt das Subjekt des Satzes, da auch im vorausgehenden Satz niemand direkt angesprochen war³⁰. Benedikt schafft zweimal in unterschiedlicher Weise Abhilfe: In Add. 4, 130 heißt es, sprachlich nicht ganz befriedigend, *quod ipse, qui per odium ...*; 1, 197 bietet die elegantere Lösung, *ille vero, qui per odium ...* Auch in diesem Fall macht also die

vita, in: Fortschritt durch Fälschungen? Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudoisidorischen Fälschungen, MGH Schriften 31, Hannover 2002, S. 61-87.

²⁵ *Anno feliciter undecimo regni domni nostri Karoli gloriosissimi regis in mense martio qualiter congregatis in unum synodali concilio episcopis, abbatibus virisque inlustribus una cum comitibus secundum dei voluntatem pro causis oportunis censentur decreta.*

²⁶ *Ex capitulis domni Karoli regis anno regni eius XI. actis.*

²⁷ Vgl. 1, 194: *ut (de decimis, ut Capit. c. 7 und Add. 4, 127) unusquisque suam decimam donet*; 1, 197: *de vindicta et iudicio iusto (iusto fehlt Capit. c. 11 und Add. 4, 130)*; 1, 202: *de teloneis ..., ut nullus (nemo Capit. c. 18; ut nemo Add. 4, 136) tollat*; 1, 203: *in vadum se ipsum pro pretio tradat comiti (pro servo semetipsum comiti donet Capit. c. 19 und Add. 4, 137).*

²⁸ Vgl. etwa 1, 195: *ut latrones ... a iudice ipsius emunitatis (illi iudicis Capit. c. 9; illi iudices cod. N und Add. 4, 128) in comitis placitum praesententur (praesentetur Capit. c. 9; praesentent Add. 4, 128)*; 1, 305: *ea vero, quae ... genitor noster ... constituit, conservari praecipimus (conservare volumus Capit. c. 12 und Add. 4, 131)*: Die Änderung macht den Charakter einer Rechtsvorschrift deutlicher.

²⁹ Add. 4, 124 *sed (statt seu) et de viduis*; Add. 4, 128 *si haec (statt hoc) non adimpleverint*; Add. 4, 129 *lege sua (statt legem suam)*; hier stellt die Änderung zwar eine Verbesserung dar, ist aber doch nur minimal) *accusator emendet*; Add. 4, 133 *sicut tempore (statt a tempore) longo decretum est*; Add. 4, 137 *usque dum ipse (statt ipsum) bannum solvat*; Add. 4, 141 *in talem locum illum (statt eum) mittere volumus.*

³⁰ *De vindicta et iudicio in latrones factum testimonium episcoporum absque peccato comitis esse dicunt, ita tamen, ut absque invidia aut occasione mala, et nihil aliud ibi interponatur nisi vera iustitia ad perficiendum.*

Version der Additio den Eindruck, sie sei die primäre Fassung und vom Sammler entweder so vorgefunden oder als erster, noch nicht ganz ausgereifter Korrekturversuch selbst fabriziert worden.

Umgekehrt liegen die Verhältnisse bei einer Stelle im selben Kapitel, wo die Differenz sich freilich auf eine Präposition beschränkt: Aus *per iustitiam faciendam* der Vorlage wird in Add. 4, 130 *pro iustitia faciendo* und in 1, 197 *propter iustitiam faciendam*. Die Lesart des Benedict-Codex Bibliotheca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 447 (V₁₂)³¹ beweist aber, daß dem Exzerpt in Buch 1 an dieser Stelle der Wortlaut des Kapitulars, wie in der Edition wiedergegeben, zugrunde lag.

Bezeichnend ist eine weitere Variante in c. 21 des Kapitulars. Dieses droht dem Grafen, der die Rechtssprechung vernachlässigt, *misso nostro de sua casa* (bzw. *causa* in der Mehrzahl der Handschriften, und jedenfalls in der, die Benedikt als Vorlage gedient hat) *soniare faciat, usque dum iustitiae ibidem factae fuerint. Sua causa*, was in diesem Kontext kaum einen Sinn ergibt, ersetzt Benedikt in Add. 4, 139 durch *suis exeniis*; in c. 1, 203 stehen beide Varianten parallel: *de sua causa vel de suis exeniis*. Man wird hier eine Vorlage rekonstruieren dürfen, in der *de suis exeniis* als Glosse den verderbten Text zu korrigieren oder zu erläutern versuchte. Zum Gesamtcharakter der bei Benedikt greifbaren Rezension des Kapitulars mag dieser Einschub schlecht passen, ist sie doch gerade durch das Streben nach Vermeidung ungebräuchlicher Vokabeln gekennzeichnet³².

Wird schon hierdurch die Vermutung erschüttert, die Additio gebe einen Text wieder, der Benedikts Vorlage genau entspricht, so entfernt sich vollends Add. 4, 132 deutlich vom Text des Kapitulars: C. 13 gibt eine Auflistung verschiedener Abgabensätze³³. Während diese bei Benedikt in c. 1, 198 getreulich wiederholt sind, wurden in Add. 4, 132 nicht nur die Geldbeträge, sondern auch die Bemessungsgrundlage verändert³⁴. Es ist möglich, anzunehmen, daß auch hier, wie oben zu c. 21 vermutet, eine glossierte Vorlage das Fundament für beide alternativen Versionen gelegt hat; die Kombination des singularischen *transmissus* der Vorlage mit der Zahl vier spricht sehr für ein Exemplar, in dem einfach die neuen Zahlen über die alten geschrieben waren. Benedikt hätte dann im einen Fall die ursprüngliche Form übernommen, im anderen die korrigierte Version.

Die beiden Stellen, an denen man geneigt ist, eine sichtbare Bearbeitung, hier in der Form von Glossen, schon in Benedikts Vorlage anzunehmen, tragen also einen etwas anderen Charakter als die übrigen Eigenheiten seiner Version des Kapitulars: Im einen Fall gerät ein eher ungebräuchliches Wort in den Text³⁵, während die Bearbeitung sonst eher bestrebt ist, den Wortschatz zu normalisieren; im anderen kommt es durch die Glossierung zu einer sprachlichen Inkongruenz, während als Hauptziel der Überarbeitung sonst mit Seckel die „Entbarbarisierung“ des Textes festzumachen ist.

Es bleibt also festzuhalten: Gerade die Abschrift des Capitulare Haristallense in Additio 4, die, wenn man Benedikts sonst feststellbare Sammel- und Bearbeitungsprinzipien berücksichtigt, eine einigermaßen treue Wiedergabe seiner Vorlage darstellen müßte und diese Vermutung auch im großen und ganzen bestätigt, weist nichtsdestoweniger einige Anormalitäten auf. Manches läßt sich erklären, wenn man eine Form der Vorlage annimmt, die ihrerseits schon von Korrekturen und Glossierungen durchsetzt war und an manchen Stellen alternative Formulierungen zum gegebenen Text anbot. Bemerkenswert sind freilich die zwei Eingriffe inhaltlicher Art, die deutlich mit pseudoisidorischen Bestrebungen im Einklang stehen³⁶. Beide finden sich nur in Additio 4, nicht im Hauptteil von Benedikts Sammlung. Dennoch ist davon auszugehen, daß zumindest der Schluß von c. 13 des Kapitulars dem Exzerptor von 1, 198 in derselben Form vorgelegen hat wie

³¹ Diese Handschrift zeichnet sich insgesamt dadurch aus, daß sie manchmal einen Benedikt-Text bietet, der sich von allen anderen durch besondere Quellennähe abhebt und anscheinend einen Zustand der Sammlung vor einer geringfügigen Überarbeitung repräsentiert, der nirgends sonst faßbar ist. An der vorliegenden Stelle schreibt V₁₂ mit der sonstigen Überlieferung des Kapitulars *per iustitiam faciendam*.

³² So ist noch im selben Satz der Ausdruck *soniare faciat* durch das gewöhnliche *serviat* ersetzt.

³³ *Atque de casatis quinquaginta solidum unum et de casatis triginta dimidium solidum et de viginti trimisse uno.*

³⁴ *De casatis vero sexaginta solidi V, de triginta solidi II et dimidius, de quimdecim transmissus quatuor.*

³⁵ Bei Benedikt findet es sich außer in den zwei besprochenen Kapiteln nur noch in c. 1, 41 *ut nullus presbiter ad introitum ecclesiae exenia donet* (MGH Capit. LL 2, 2 S. 48, 68 f.).

³⁶ Siehe o. mit Anm. 18-20.

dem von Add. 4, 132. Die Satzgrenze nach den Worten *de verbo nostro*, mit denen 1, 198 endet, ergäbe im Normaltext des Kapitulars keinen Sinn. Sie setzt also eine bearbeitete Version wie die von Add. 4, 132 voraus. Die Bearbeitung dieses Kapitels wiederum läßt noch Spuren der ursprünglichen Version erkennen – die Wendung *spontanea voluntate* ist eindeutig aus letzterer entnommen. Auch hier enthält also allem Anschein nach die Additio gewissermaßen die primäre Textfassung. Dennoch läßt selbst diese Beobachtung keine Rückschlüsse auf etwaige pseudoisidorische Tendenzen des Kapitularienbearbeiters zu. Möglicherweise stellen Benedikts beide Versionen des Kapitelschlusses ja nur unterschiedliche Versuche dar, mit einer heillos verderbten Vorlage zurechtzukommen: In 1, 198 hätte er, was ihm nur noch unverständlich schien, einfach nicht abgeschrieben, in Add. 4, 132 hätte er eigenständig versucht, in das Vorhandene einen Sinn zu bringen; daß das Ganze damit eine „benedictische“ (Seckel) Färbung angenommen hätte, wäre dann nicht weiter verwunderlich.

Beim gegenwärtigen Stand der Untersuchungen sind also immer noch keine Aussagen über Benedikts Sonderversion des Capitulare Haristallense möglich. Vielleicht könnte eine genauere Betrachtung der Stücke, die Benedikt mit dem Codex N gemeinsam hat, aber neue Perspektiven eröffnen: Würde sich herausstellen, daß er in diesen Kapitularien auf dieselbe Sammlung zurückgeht wie N, dann wäre allerdings der Verdacht, die Bearbeitung des Haristallense sei sein eigenes Werk, durchaus angebracht.

[für Netzveröffentlichung überarbeitet 01.04.2005 V. L.]